



Quid iuris?

Festschrift Universitäre Fernstudien Schweiz 10 Jahre Bachelor of Law

Universitäre Fernstudien Schweiz (Hrsg.)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Growth Publisher Law, Bern 2015
ISBN 978-3-906235-04-2 (Growth Publisher Law)

www.growthpublisher-law.ch

Vanessa Rüegger

Rehabilitierungs-Szenarien

Geschichten über Hexen, Verdingkinder, Flüchtlingshelfer usw.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Einleitung	189
II. Fälle	190
A. Alte Ordnung	191
B. Moderner Rechtsstaat	193
III. Begriffe	194
A. Rehabilitation	194
B. Rechtliche und politische Rehabilitation	198
IV. Funktionen	202
V. Grenzen und Alternativen	206
VI. Schlussfolgerungen	211

I. Einleitung

In den vergangenen Jahren haben Parlamente, Regierungen und Gerichte unterschiedliche Personen und Personengruppen rehabilitiert. Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die jüngst in der Schweiz ausgesprochenen Rehabilitierungen, ordnet diese rechtsdogmatisch ein und zeigt weiter die Funktionen und Grenzen der Rehabilitation als Form staatlicher ‚Vergangenheitsbewältigung‘ auf.¹ Der Beitrag schliesst mit der Erkenntnis, dass Flüchtlingshelfer, Spanienkämpfer, administrativ Versorgte,

I Über das Thema ‚Vergangenheitsbewältigung‘ besteht im deutschsprachigen Raum ein umfangreicher wissenschaftlicher Diskurs, der sich in der Mehrheit auf die Ereignisse aus der Zeit des Nationalsozialismus konzentriert. Zur Vergangenheitsbewältigung im Allgemeinen (Auswahl): LUDI, REGULA, Reparations for Nazi Victims in Postwar Europe, Cambridge 2012; FREI, NORBERT/VAN LAAK, DIRK/STOLLEIS, MICHAEL (Hrsg.), Geschichte vor Gericht, Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000; KÖNIG, HELMUT/KOHLSTRUCK, MICHAEL/WÖLL, ANDREAS (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Opladen/Wiesbaden 1998, und dort insbes. SCHLINK, BERNHARD, Bewältigung der Vergangenheit durch Recht, 433 ff.; DERS., Vergewisserungen, Zürich 2005, 137 ff.; AMSTUTZ, MARC/NIGGLI, MARCEL ALEXANDER, Transitionales Recht, Lehren aus Trümmern, in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, 167 ff.; STUDER, BRIGITTE, Geschichte als Gericht - Geschichte vor Gericht, Oder: wie Justiziabel ist die Historie? *traverse* 2001/8; BURGHARTZ, SUSANNA, Blinde Flecken, Geschlechtergeschichtliche Anmerkungen zur aktuellen Diskussion um die Rolle der Schweiz im zweiten Weltkrieg, *traverse* 1998/2.

Zur Vergangenheitsbewältigung in der Schweiz (Auswahl): SCHÜRER, STEFAN, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Schweizerische Vergangenheitsbewältigung zwischen später Wieder-

Folteropfer und Hexen die Projektionsflächen für zeitgenössische Wertvorstellungen über den demokratischen Rechtsstaat sind. Weil Rehabilitierungen in der Logik einer hierarchisch geprägten und fremdbestimmten Opferpolitik gefangen bleiben, drängt sich die rechtspolitische Forderung nach einem emanzipatorischen Ansatz auf, in welchem die Betroffenen als Subjekte grundrechtlicher Ansprüche anerkannt werden.

II. Fälle

Die jüngst in der Schweiz ausgesprochenen Rehabilitierungen beziehen sich auf Ereignisse aus unterschiedlichen historischen Epochen zwischen dem 17. und dem 20. Jahrhundert.² Die Fälle lassen sich zwei Gruppen zuordnen: Die einen Rehabilitierungsbemühungen richten sich auf Handlungen, die durch Mitglieder von Institutionen der Alten Ordnung vorgenommen wurden. Die Alte Ordnung bestand je nach Kanton unterschiedlich lange, wurde jedoch gemeinhin im Verlauf der 1830er Jahre durch die an den Grundsätzen des modernen Rechtsstaats ausgerichteten liberalen Ordnungsstrukturen abgelöst. Die andere Gruppe von Rehabilitierungen und Rehabilitierungsbemühungen richtet sich hingegen auf Ereignisse aus dem 20. Jahrhundert. Ihnen ist gemein, dass sie sich allesamt auf Handlungen von Mitgliedern staatlicher Institutionen beziehen, die bereits entsprechend modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen aufgebaut waren.

gutmachung und Politik mit der Geschichte (Diss.), Zürich 2009; BONHAGE, BARBARA, Gesetzgebung und Historiographie, Schweizerische Perspektiven auf die Opfer des Holocaust (1945-2003), *traverse* 2004/1, 87 ff.; LUDI, REGULA, Die Historisierung der Erinnerung, Die Bergier-Kommission und ihre Rezeption, *traverse* 2013/1; TANNER, JAKOB/WEIGEL, SIGRID (Hrsg.), Gedächtnis, Geld und Gesetz, Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002, und dort insbes. WILDMANN, DANIEL, Die zweite Verfolgung: Rechtsdiskurs und Konstruktion von Geschichte in der Schweiz, 349 ff.; SPUHLER GREGOR, Die Bergier-Kommission als „Geschichtsbearbeitung“, Zum Verhältnis von Geschichte, Recht und Politik, *traverse* 2004/1, 100 ff.; HERSCHE, OTHMAR (Hrsg.), Geschichtsbilder, Widerstand, Vergangenheitspolitik, Zürich 2002. Über materialisierte Erinnerungsformen zudem KREIS, GEORG, Zeitzeichen für die Ewigkeit, 300 Jahre Schweizerische Denkmaltopografie, Zürich 2008.

Zur Vergangenheitsbewältigung in Deutschland (Auswahl): ISENSEE, JOSEF (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Berlin 1992; REICHEL, PETER, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz, 2. Aufl., München 2007; REICHEL, PETER/SCHMID, HARALD/STEINBACH, PETER (Hrsg.), Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte, München 2009; STARCK, CHRISTIAN, Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, in *VVDStRL* 1992, 9 ff.; QUARITSCH, HELMUT, Theorie der Vergangenheitsbewältigung, *Der Staat* 1992, 519 ff.; ADORNO, THEODOR, Eingriffe, Neun kritische Modelle, Berlin 1963, 125 ff.

Eng verschränkt mit der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ ist die Frage nach staatlichen Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit bestimmter Geschichtsdeutungen, dazu illustrativ das EGMR-Urteil *Perinçek c. Suisse* vom 17. Dezember 2013 (Nr. 27510/08) und dessen Besprechung bei SCHÜRER, STEFAN, Im Grenzbereich der freien Rede, *ZSR* 2014, 347 ff.; zu früheren Urteilen auch ausführlich EXQUIS, DOMINIQUE/NIGGLI, MARCEL ALEXANDER, Recht, Geschichte und Politik, Eine Tragikomödie in vier Akten über das Rechtsgut bei Leugnung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, *AJP* 2005, 424 ff.

- 2 Rehabilitierungen gab es in der Schweiz aber auch bereits in anderen Epochen, siehe beispielsweise die Hinweise auf die 1848 erfolgte Rehabilitierung von Nicolas Chenaux und seine Mitstreiter gegen die absolutistische Herrschaft durch die radikale Freiburger Regierung bei KREIS (Fn. 1), 339 f., und in Antwort des Staatsrats (Fn. 6), 2.

A. Alte Ordnung

Alle bisherigen Rehabilitierungen und Rehabilitierungsbemühungen, welche Kritik an den Ereignissen aus der Zeit der Alten Ordnung äussern, beziehen sich auf die Opfer der Hexenverfolgungen und die heute als grausam empfundenen Inquisitionsprozesse. Bereits 2001 anerkannten der Justizdirektor und der Evangelische Kirchenratspräsident des Kantons Zürich anlässlich einer Gedenkfeier für die Opfer der Hexenverfolgung in Wasterkingen die historische Schuld, der sich Kirche und Staat zu stellen hätten. 1701 wurden in Wasterkingen sieben Frauen und ein Mann der Hexerei verdächtigt, gefoltert, enthauptet und verbrannt. Sie sind die letzten wegen Hexerei hingerichteten Personen auf dem heutigen Gebiet des Kantons Zürich.³

Als erste ‚rechtliche‘ Rehabilitierung einer wegen Hexerei hingerichteten Person gilt die Rehabilitierung Anna Göldis, welche der Glarner Landrat in Absprache mit den kantonalen Kirchenräten der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche, am 27. August 2008 beschloss.⁴ Anna Göldi wurde 1782 vom Evangelischen Rat des Landes Glarus wegen ‚Vergiftung‘ schuldig gesprochen, zum Tod durch das Schwert verurteilt und wenige Tage nach dem Urteil hingerichtet. Anna Göldi gilt als die letzte wegen Hexerei hingerichtete Frau in Europa.⁵

- 3 Zur Hexenverfolgung in Wasterkingen MEILI, DAVID, *Hexen in Wasterkingen*, Basel 1980; HAUSER, WALTER, *Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung*, Zürich 2013, 179; zu den Hexenprozessen in Zürich SIGG, OTTO, *Hexenprozesse mit Todesurteil, Justizmorde der Zunftstadt Zürich*, Frick 2012 (Selbstverlag); zu den Hexenverfolgungen in der Schweiz siehe BETTLÉ NICOLE, *Wenn Saturn seine Kinder frisst, Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator* (Diss.), Bern et al. 2013; RUEB, FRANZ, *Hexenbrände, Die Schweizergeschichte des Teufelswahns*, Zürich 1995 (zu Zürich 56 ff. und 252 ff., zu Freiburg 176 ff., zu Anna Göldi 276 ff.); KNEUBÜHLER, HANS-PETER, *Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess* (Diss.), Diessenhofen 1977; BADER, GUIDO, *Die Hexenprozesse in der Schweiz* (Diss.), Zürich 1945. Nach KREIS (Fn. 1), 377, können Bemühungen um öffentliches Gedenken an die Opfer der Hexenverfolgungen in der Schweiz mindestens bis in die 1980er Jahre zurückverfolgt werden.
- 4 Erlass des Landrats vom 27. August 2008; Bericht des Regierungsrates Kanton Glarus an den Landrat vom 10. Juni 2008; Bericht des Regierungsrates Kanton Glarus an den Landrat vom 10. Juni 2008; Motion Fritz Schiesser, Haslen, und Mitunterzeichnende betr. Rehabilitierung Anna Göldi vom 8. Juni 2007; Antrag des Regierungsrates an den Landrat zur Motion Fritz Schiesser, Haslen, und Mitunterzeichnende betr. Rehabilitierung Anna Göldi vom 4. September 2007; Überweisung der Motion Fritz Schiesser durch den Landrat an den Regierungsrat vom 7. November 2007; NZZ vom 9. November 2007.
- 5 Die journalistische und literarische Bearbeitung des Falls Göldi ist umfangreich: WEKHERLIN, WILHELM LUDWIG, *Hexenprozess in Glarus, Chronologen*, Ein periodisches Werk, Zehnter Band, Frankfurt/Leipzig 1782, 213 ff.; LEHMANN, HEINRICH LUDEWIG, *Freundschaftliche und vertrauliche Briefe den so genannten sehr berühmten Hexenhandel betreffend*, Ulm 1783 (1. Heft)/Zürich 1783 (2. Heft); BLUMER, JOHANN JAKOB, *Der Canton Glarus, Gemälde der Schweiz*, 1846; HEER, JOACHIM, *Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald*, Nach den Akten dargestellt, in: *Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus*, 1865; FREULER, KASPAR, *Anna Göldi, Die Geschichte der letzten Hexe in der Schweiz*, 1945; WINTELER, JAKOB, *Der Anna Göldi-Prozess im Urteil der Zeitgenossen*, Glarus 1951; NOLL, PETER, *Vom Justizirrtum zum Justizverbrechen, Der Prozess gegen Anna Göldi*, Schweizer Beobachter 1971/1, 16 ff., 1971/2, 30 ff., 1971/3, 40 ff.; WIMMER, WOLF, *Zum Gedenken an Anna Göldi – Die letzte Hinrichtung einer „Hexe“ in Europa*, Juristenzeitung 1982, 551 ff.; HASLER, EVELINE, *Anna Göldin, Letzte Hexe*, Zürich 1982; MONIQUODIS, PERIKLES, *Annas Carnifex, Ein Stück in fünf Bildern/Es Stugg i füüf Bilder*, Glarus 2010; HAUSER (Fn. 3), mit weiterführenden Literaturangaben; wie auch der Film von PINKUS, GERTRUD, *Anna Göldin, Letzte Hexe*, 1991.

Die Rehabilitierung Anna Göldis hat in anderen Kantonen entsprechende Bemühungen ausgelöst: Im Grossen Rat des Kantons Freiburg folgte eine Motion zur Rehabilitierung der 1731 in Freiburg als letzte wegen Hexerei hingerichteten Catherine Repond, welche in einer Resolution über die Rehabilitierung aller Folteropfer des Ancien Régime ihren Abschluss fand.⁶ Der Grosse Rat vermerkt im Dokument, dass die Resolution in Anlehnung an Erklärungen des französischen Parlaments zu historischen Ereignissen⁷ keine rechtliche Wirkung entfalte.⁸

Der Gemeinderat Zürich hat dem Stadtrat im Juni 2014 ein Postulat überwiesen, welches die Rehabilitierung der in Zürich wegen Hexerei hingerichteten Personen durch eine gemeinsame Erklärung des Stadtrats der Stadt Zürich und des Regierungsrates des Kantons Zürich, wie auch die Errichtung eines gemeinsamen Mahnmals fordert.⁹ Beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist eine vom Grossen Rat überwiesene Petition zur Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgungen zur Beantwortung hängig.¹⁰

- 6 Resolution Daniel de Roche/Jean-Pierre Dorand „R habilitation de la m moire des victimes de justice de l’Ancien R gime“, verabschiedet vom Grossen Rat des Kantons Freiburg am 7. Mai 2009 (BGC 624, M1061.08); Antwort des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 27. Januar 2009 auf die Motion Jean-Pierre Doran/Daniel de Roche zur Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt «Catillon» (M1061.08), 2 f. Zum Fall Catherine Repond siehe FERRARI-CL MENT, JOSIANE, Catillon et les  cus du diable, Freiburg 2008; MORARD, NICOLAS, Le proc s de la sorci re Catherine Repond dite „Catillon“, Superstition ou crime judiciaire? Annales fribourgeoises 1969, 13 ff.; UTZ TREMP, KATHRIN, Catillon, eine Freiburger Hexe/Catillon, une sorci re fribourgeoise (1663-1731), Freiburg 2009; DIES., Nach dem Vorbild von Anna G ldi, Die Rehabilitierung von Catherine Repond, genannt Catillon, in: Hauser (Fn. 3), 198 ff.; SCHOENENWEID, ANDR , L’abolition de la torture et de la peine de mort dans le canton de Fribourg – Chronique l gislative d’une histoire mouvement e, FZR 2008, 251 ff.
- 7 Das franz sische Parlament hat bis anhin vier sogenannte ‚Lois m morielles‘ verabschiedet: Loi n  90-615 du 13 juillet 1990 tendant   r primer tout acte raciste, antis mite ou x nophobe; Loi n 2001-70 du 29 janvier 2001 relative   la reconnaissance du g nocide arm nien de 1915; Loi n  2001-434 du 21 mai 2001 tendant   la reconnaissance de la traite et de l’esclavage en tant que crime contre l’humanit ; Loi n  2005-158 du 23 f vrier 2005 portant reconnaissance de la Nation et contribution nationale en faveur des Fran ais rapatri s. Die Gesetze sind in Frankreich umstritten, weil es als st rend empfunden wird, dass politische Erkl rungen in Gesetzesform abgegeben werden, staatliche Geschichtsdeutung betrieben wird und im Lehrplan autorit r bestimmte Interpretationen der Geschichte vorgegeben werden, siehe beispielsweise R MOND, REN , L’histoire et la Loi, Etudes 2006/6; wie auch die von Historiker*innen verabschiedeten Manifeste gegen die Lois m morielles unter <http://www.lph-asso.fr>.
- 8 Resolution de Roche/Dorand (Fn. 6).
- 9 Postulat (GR Nr. 2013/427) von Sylvie Fee Matter und Esther Straub vom 4. Dezember 2013: Mahnmal f r die Personen, welche in Z rich wegen Hexerei gefoltert und verurteilt wurden; Auszug aus dem substantziellen Protokoll der 6. Ratssitzung vom 18. Juni 2014 zum Postulat Fee Matter/Straub (GR Nr. 2013/427).
- 10  berweisungsbeschluss (Nr. 12/50/14.8 G) des Grossen Rates betreffend Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgung in Basel vom 12. Dezember 2012 (12.5314.01). Erg nzend sei an dieser Stelle vermerkt, dass auch in Deutschland zahlreiche Bestrebungen zur Rehabilitierung der wegen Hexerei hingerichteten Personen vorliegen, siehe die weiterf hrenden Hinweise unter www.anton-praetorius.de; zur historischen Aufarbeitung des Themas siehe BEHRINGER, WOLFGANG, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, M nchen 2000; SCHORMANN, GERHARD, Hexenprozesse in Deutschland, G ttingen 1981; WOLF, HANS-J RGEN, Geschichte der Hexenprozesse, Hamburg 1995.

B. Moderner Rechtsstaat

Auf Bundesebene finden sich Rehabilitierungsbemühungen, welche sich ausschliesslich auf Ereignisse aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschränken und somit allesamt staatliche Handlungen betreffen, die bereits unter Anerkennung der Grundsätze des modernen Rechtsstaats vorgenommen wurden. Der Bundesrat hat beispielsweise den Flüchtlingshelfer Paul Grüninger,¹¹ die Spanienfreiwilligen,¹² die Résistance-Kämpfer des zweiten Weltkriegs,¹³ den Hitler-Attentäter Maurice Bavaud,¹⁴ die Opfer der Kindswegnahmen durch das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse¹⁵ und die Opfer administrativer Versorgungen¹⁶ durch die Äusserung von Schuldanerkennungen oder Entschuldigungen ‚politisch‘ rehabilitiert.

Vielfältig sind auch die Bemühungen um ‚rechtliche‘ Rehabilitierungen: Als erste ‚rechtliche‘ Rehabilitierung hat die Bundesversammlung im Juni 2003 auf Anregung des Nationalrats Paul Rechsteiner – und explizit in Abgrenzung von den lediglich als ‚politisch‘ betrachteten Rehabilitierungen durch den Bundesrat – die Flüchtlingshelfer aus der Zeit des Nationalsozialismus rehabilitiert.¹⁷ Als Flüchtlingshelfer werden im Gesetz Personen bezeichnet, „welche verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verholfen oder Flüchtlinge beherbergt haben, ohne sie den Behörden zu melden“ (Art. 2 Abs. 1 RehaGF). Das Gesetz präzisiert weiter, dass nicht als Flüchtlingshelfer gilt, wer „ver-

11 AB 1994 N 1267; zu Grüninger siehe KELLER, STEFAN, Grüningers Fall, Geschichten von Flucht und Hilfe, 5. Aufl., Zürich 2013.

12 AB 1996 N 1298. Nach KREIS (Fn. 1), 379, erklärte Bundesrätin Ruth Dreifuss bereits 1994 in ihrer Ansprache anlässlich der Ausstellung über die Spanienkämpfer im Zürcher Stadthaus deren „Engagement“ als „politisch und moralisch vollständig rehabilitiert“.

13 AB 2002 N 2154, BR Metzler; AB 2003 S 573 BR Metzler.

14 AB 2008 N 3663; zur Person Maurice Bavaud SURBER, KASPAR, Hitler-Attentäter Bavaud, Alles andere als verwirrt, WOZ Nr. 46 vom 14. November 2013, 3; weiterführende Hinweise auch unter <http://www.maurice-bavaud.ch>.

15 AB 1986 N BR Egli; zum Hilfswerk siehe GALLE, SARA/MEIER, THOMAS, Von Menschen und Akten: die Aktion „Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009 (mit weiterführenden Literaturhinweisen).

16 Antwort des Bundesrates vom 24. August 2011 auf die Interpellation (11.3475) von Fehr vom 31. Mai 2011: Verdingkinder, Historische Aufarbeitung und Entschuldigung: Am 11. April 2013 hat sich der Bundesrat anlässlich eines nationalen Gedenkanlasses bei den Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen entschuldigt. Auch der Regierungsrat des Kantons Glarus hat sich für die „damaligen Vorkommnisse“ in den Glarner Kinder- und Jugendheimen „in aller Form“ entschuldigt. Verhandlungen des Regierungsrates vom 11. März 2014: Beitrag an Soforthilfefonds für Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen.

17 Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus vom 20. Juni 2003 (SR 371) (nachf. RehaGF); Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002 zur parlamentarischen Initiative Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer und der Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BBI 2002 7781 ff.; Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 2002 zur Rehabilitierung der Flüchtlingsretter und der Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BBI 2003 490 ff.; f.w.H. SCHÜRER (Fn. 1), 189 ff. Siehe auch die im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes spezifisch zum Thema publizierten Artikel bei HERSCHE (Fn. 1).

folgte Menschen anlässlich der Fluchthilfe ausgenützt, im Stiche gelassen oder danach denunziert“ hat (Art. 2 Abs. 2 RehaGF).

Die anfänglich von der Rehabilitierung ausgeschlossenen Spanienkämpfer erhielten 2009 dennoch ein eigenes Rehabilitierungsgesetz von der Bundesversammlung.¹⁸ Damit sind „alle Personen, die rechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie im Spanischen Bürgerkrieg auf der republikanischen Seite an Kampfhandlungen teilnahmen oder an solchen teilzunehmen versuchten oder sie dieser Seite Hilfe leisteten“ rehabilitiert (Art. 2 RehaGS). Als rehabilitierungswürdig anerkannte das Parlament diese Handlungen, weil sie als Einsatz „für Freiheit und Demokratie“ gedeutet wurden (Art. 1 RehaGS).

Im März 2014 hat die Bundesversammlung zudem die administrativ versorgten Menschen rehabilitiert.¹⁹ Als solche gelten gemäss dem Rehabilitierungsgesetz „Menschen, die gestützt auf die in der Schweiz vor dem 1. Januar 1981 geltenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts oder des Zivilgesetzbuches durch eine kantonale oder kommunale Behörde administrativ versorgt oder in eine Anstalt eingewiesen worden sind“ (Art. 2 RehaGaV). Während sich die Rehabilitierungen über die Opfer der Hexenverfolgung, der Folteropfer, der Flüchtlingshelfer und der Spanienkämpfer allesamt auf Strafurteile oder administrative Sanktionen konzentrieren besteht die Besonderheit der Rehabilitierung der administrativ Versorgten darin, dass sie mehrheitlich Verwaltungshandlungen kantonalen oder kommunaler Behörden zum Gegenstand haben.

III. Begriffe

A. Rehabilitierung

Rehabilitierung ist die staatliche Anerkennung des einer Person oder Personengruppe widerfahrenen Unrechts. Diese Bedeutung ergibt sich aus der umfassenden Auslegung des Begriffs unter Einbezug von Zweck, systematischer Stellung und begleitenden Materialien zu den einzelnen Rehabilitierungsakten.

¹⁸ Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg vom 20. März 2009 (SR 321.1) (nachf. RehaGS); Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2008 zur parlamentarischen Initiative Rehabilitierung der Schweizer Spanienfreiwilligen, BBl 2008 9147 ff.; Stellungnahme des Bundesrates vom 26. November 2008 zur Rehabilitierung der Schweizer Spanienfreiwilligen, BBl 2008 9161 ff.; f.w.H. SCHÜRER (Fn. 1), 220 ff.

¹⁹ Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12) (nachf. RehaGaV); Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. September 2013 zur parlamentarischen Initiative Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen, BBl 2013 8639 ff.; Stellungnahme des Bundesrates vom 13. November 2013 zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen, BBl 2013 8937 ff.; f.w.H. zum Thema siehe RIETMANN, TANJA, „Liederlich“ und „arbeitsscheu“, Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013.

Weder die Kantonsverfassungen noch die Schweizer Bundesverfassung (BV)²⁰ kennen den Begriff der Rehabilitation oder der Rehabilitierung. Die Schweizerische Bundesversammlung ist aber nach Art. 173 Abs. 1 Ziff. k BV befugt, sowohl Begnadigungen auszusprechen als auch über Amnestien zu entscheiden. Der mit der Rehabilitierung beabsichtigte Zweck, eine Person oder Personengruppe für unschuldig zu erklären, respektive das ihr oder ihnen widerfahrene Unrecht zu anerkennen, ist jedoch weder mit dem Instrument der Begnadigung noch mit der Amnestie zu erreichen: *Begnadigung* ist der ganze oder teilweise Erlass oder die Umwandlung einer rechtskräftigen Strafe in eine mildere Strafart (Art. 383 StGB).²¹ Die Begnadigung bewirkt lediglich den Verzicht auf die Vollstreckung eines Strafurteils, nicht aber die Korrektur der zugrunde liegenden Verurteilung.²² *Amnestie* ist die kollektive unpersönliche Begnadigung für Personen, die auf Grund bestimmter Sachverhalte oder Tatbestände verurteilt wurden. Die Amnestie wirkt, wie die Begnadigung auch, als Strafvollstreckungshindernis (und kann im Gegensatz zur Begnadigung auch als Strafverfolgungshindernis wirken), hebt das Urteil aber nicht auf (Art. 384 Abs. 2 StGB).²³ Die Rehabilitierung ist also weder eine Begnadigung noch eine Amnestie.

Die Begriffe Rehabilitierung und Rehabilitation sind im Bundesrecht unterschiedlich verwendet: Der Begriff *Rehabilitation* bezeichnet im Sozialversicherungsrecht Massnahmen zur gesundheitlichen Genesung und sozialen und beruflichen Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Personen.²⁴ Hingegen kommt auf Bundesebene der Begriff *Rehabilitierung* in den bereits genannten Rehabilitierungsgesetzen zur Anwendung und bezeichnet dort, wie nachfolgend aufgezeigt, die Anerkennung des einer Person

20 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

21 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311).

22 Die Begnadigung durch die Vereinigte Bundesversammlung erfolgt durch einen Gnadenerlass und ist individuell-konkret auf eine bestimmte Einzelperson bezogen, die bereits rechtskräftig verurteilt ist. Die Begnadigungsbehörde entscheidet nach willkürfreiem Ermessen und fällt das Rechtsurteil nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Billigkeitsentscheidung ohne Begründungszwang, VEST, HANS, in: SG Kommentar, 3. Aufl. 2014, N 157 ff. zu Art. 173 BV; TRECHSEL, STEFAN, StGB-Praxiskommentar, 2008, N 1 ff. zu Art. 381 ff. StGB; STRATENWERTH, GÜNTER/WOHLERS, WOLFGANG, StGB-Handkommentar, 3. Aufl. 2013, N 1 ff. zu Art. 383 StGB; WEDER, ULRICH, in: StGB-Kommentar, 19. Aufl. 2013, N 1 ff. zu Art. 383 StGB; HESS-ODONI, URS, Die Begnadigung – ein notwendiges Instrument der Strafstjustiz, SJZ 2001, 413 ff.; nach BIAGGINI, Kommentar BV, N 29 zu Art. 173 BV, sind Begnadigungen trotz fehlendem Rechtsanspruch begründungspflichtig, a.M. hingegen WEDER, in: StGB-Kommentar, N 2 zu Art. 383 StGB. Nach TSCHANNEN, PIERRE, in: SG Kommentar, N 37 zu Art. 163 BV, handelt es sich beim Gnadenerlass um die Erlassform eines einfachen Bundesbeschlusses.

23 Die Amnestie folgt der Gesetzgebungskompetenz (und nicht der Gerichtsbarkeit) und erfolgt in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses, VEST, in: SG Kommentar, N 160 ff. zu Art. 173 BV; STRATENWERTH/WOHLERS, StGB-Handkommentar, N 1 f. zu Art. 384 StGB; WEDER, in: StGB-Kommentar, N 1 ff. zu Art. 384 StGB; BIAGGINI, BV-Kommentar, N 30 zu Art. 173 BV; TRECHSEL, StGB-Praxiskommentar, N 1 ff. zu Art. 384 StGB; WALLIMANN-BORNATICO, MARIANGELA, Die Amnestie, SJZ 1986, 196 f.

24 Siehe beispielsweise Art. 7d Abs. 2 lit. e und Art. 14a Abs. 2 lit. a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20); Art. 25 f. und Art. 27 Abs. 1 lit. k Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, für die Schweiz in Kraft getreten am 15. Mai 2014 (SR 0.109).

oder Personengruppe widerfahrenen Unrechts.²⁵ Der sprachlichen Konsistenz und Klarheit wegen findet im vorliegenden Beitrag ausschliesslich der Begriff Rehabilitation Verwendung, auch wenn beispielsweise in den Rehabilitierungsverfahren in Glarus oder Zürich vorwiegend von Rehabilitation die Rede ist.

In den eidgenössischen und kantonalen Rehabilitierungserlassen und -erklärungen ist das Wort *Rehabilitierung* unterschiedlich eingebettet. Aus den Materialien zu den Rehabilitierungen ergibt sich jedoch, dass mit dem Begriff in allen Rehabilitierungsakten die staatliche Anerkennung des einer Person oder Personengruppe widerfahrenen Unrechts respektive deren Unschuld bezeichnet wird. Das zeigt sich deutlich am Rehabilitierungsbeschluss über Anna Göldi, in welchem der Glarner Landrat ‚rehabilitieren‘ mit ‚nicht schuldig erklären‘ gleichsetzt: „Anna Göldi wird [...] rehabilitiert und somit als nicht schuldig erklärt“.²⁶ Auch das Zürcher Postulat zur Rehabilitierung der Opfer der Hexenverfolgung verwendet den Begriff der Rehabilitierung zur Bezeichnung eines Akts, mit dem „Personen [...] öffentlich für unschuldig“ erklärt werden.²⁷ Und in seiner Resolution über die Folteropfer des Ancien Régime beschränkt sich der Grosse Rat des Kantons Freiburg zwar auf die Erklärung, „qu’il réhabilite la mémoire des victimes de la justice de l’Ancien Régime“.²⁸ Im Bericht des Regierungsrates zur Rehabilitierung der Folteropfer wird mit Rehabilitierung aber etwas ausführlicher das „Gedenken“ an „Opfer“ von „Ungerechtigkeiten“, sowie die „Wiederherstellung des guten Rufes der Opfer“ bezeichnet.²⁹

In den Bundesgesetzen über die Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer und der Spanienkämpfer finden sich zum Begriff nur die knappen Formulierungen „Alle Flüchtlingshelferinnen und –helfer [...] sind vollständig rehabilitiert“ (Art. 4 RehaGF) und „Die Rehabilitierung erfolgt von Gesetzes wegen“ (Art. 3 Abs. 1 RehaGS). Aus den Berichten folgt jedoch, dass Rehabilitierung „im allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen“ ist, „das heisst als moralische Wiedergutmachung“,³⁰ oder „die Erneuerung der zuvor verloren gegangenen Achtung und Wertschätzung für eine Person“ bedeuten soll.³¹ Im Rehabilitierungsgesetz über die administrativ Versorgten findet sich der Begriff Rehabilitierung nur im Erlassstitel und ist im Gesetz mit „Anerkennung des Unrechts“ sinngemäss wie folgt umschrieben: „Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht: a. zu Unrecht erfolgt; oder b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist“ (Art. 3

25 Art. 1 und 3 RehaGaV; Art. 1 und 3 RehaGS; Art. 1 RehaGF. Zum Begriff der Rehabilitierung in Deutschland siehe STARCK (Fn. 1), 22 f.

26 Erlass des Landrats vom 27. August 2008.

27 Postulat Fee Matter/Straub (Fn. 9).

28 Resolution de Roche/Dorand (Fn. 6).

29 Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2.

30 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7798.

31 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Spanienkämpfer (Fn. 18), 9156.

Abs. 1 RehaGaV). Auch in den Ausführungen des Berichts zum Rehabilitierungsgesetz wird lediglich wiederholt, dass mit Rehabilitierung die staatliche Anerkennung von Unrecht bezeichnet wird.³²

Mehrere der Rehabilitierungserlasse stellen einen Bezug her zwischen der Rehabilitierung und der Aufhebung von Urteilen oder Entscheiden. In den Erlassen bleibt teilweise unklar, ob die Rehabilitierung die Aufhebung der Strafurteile bewirkt (Art. 3 Abs. 2 RehaGS),³³ die ‚rechtliche‘ Rehabilitierung erst durch Aufhebung des Urteils möglich ist,³⁴ oder die Aufhebung der Strafurteile und die Rehabilitierung voneinander zu unterscheidende Vorgänge sind (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 i. V. m. Art. 4 RehaGF). Letzterer Interpretation entsprechen auch die Aussagen der Eidgenössischen Rehabilitierungskommission, welche in ihren Entscheidungen lediglich die Aufhebung der Strafurteile feststellt. In den Erwägungen vermerkt die Kommission systematisch, dass es nicht ihre Aufgabe sei, „die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren“.³⁵ Der Glarner Landrat spricht sich im Rehabilitierungsbeschluss zu Anna Göldi nicht über die Aufhebung des Urteils aus. Nach dem Regierungsrat ist Rehabilitierung aber „mehr als einfache Unschuldsbestätigung“, sondern hat „einen unverständlichen ungerechten staatlichen Akt zu beseitigen und Bekenntnis eines krassen Unrechts und gravierenden Fehlurteils zu sein“.³⁶

Weil jedoch wie vorgehend aufgezeigt Rehabilitierung lediglich die Anerkennung von Unschuld oder Unrecht bedeutet, ist die Aufhebung der Strafurteile konsequenterweise als ein von der Rehabilitierung getrenntes Vorhaben zu behandeln. Die Aufhebung der Strafurteile ist im Begriff der Rehabilitierung nicht bereits enthalten sondern ist lediglich eine nur mittelbar mit der Anerkennung des Unrechts oder der Unschuld selbst verbundene, speziell zu kennzeichnende staatliche Äusserung. Die Aufhebung eines Strafurteils kann mit der Rehabilitierung einer Person verbunden werden, ist jedoch im Begriff der Rehabilitierung nicht bereits enthalten.

32 Bericht der Kommission für Rechtsfragen zu administrativ Versorgten (Fn. 19), 8639 und 8645: „Mit dieser zentralen Bestimmung im Gesetz [Art. 3] wird eine Kernforderung der parlamentarischen Initiative und der von einer administrativen Versorgung betroffenen Menschen erfüllt, nämlich die Anerkennung des widerfahrenen Unrechts.“

33 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7798: „Sie [die Rehabilitierung] impliziert indessen die Urteilsaufhebung gemäss Artikel 3 [RehaGF].“

34 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7792: „Im Einzelnen bedeutet die Aufhebung eines Strafurteils Folgendes: Es wird der Schuldspruch getilgt. Das hat die rechtliche und moralische Rehabilitierung des Täters zur Folge, gegebenenfalls auch die Entschuldigung und die Aussprechung des Dankes durch die Öffentlichkeit.“

35 Siehe beispielsweise Ziff. 2 Erwägungen zum Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2009 über das Gesuch von Gustave Michon (RehaKo 08-16), abrufbar unter <http://www.parlament.ch/d/organe-mitglieder/kommissionen/weitere-kommissionen/rehabilitierungskommission>.

36 Bericht des Regierungsrates zur Rehabilitation von Anna Göldi vom 10. Juni 2008, 4.

B. Rechtliche und politische Rehabilitierung

Aus der Untersuchung der einzelnen Rehabilitierungen lässt sich weiter erkennen, dass gemeinhin die politische von der rechtlichen Rehabilitierung unterschieden wird. Beispielsweise wollte die Bundesversammlung mit der gesetzlichen Form ihre Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer von früheren, als ‚politisch‘ verstandenen Rehabilitierungserklärungen des Bundesrates abgrenzen: „Im Gegensatz zu früheren ‚Rehabilitierungen‘ erfolgt sie [die Rehabilitierung] nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch Gesetzesspruch, und zwar in einer besonderen Bestimmung.“³⁷ Auch aus den Materialien zur Rehabilitierung Anna Göldis wird deutlich, dass der Glarner Landrat nicht nur die ‚politische Rehabilitierung‘ anstrebte, wie dies beispielsweise durch eine Medienmitteilung des Regierungsrates bereits erfolgt war, sondern auch die ‚rechtliche‘ Rehabilitierung Anna Göldis erreichen wollte.³⁸

Mit *politischer Rehabilitierung* wird demnach die staatliche Anerkennung des einer Person oder Personengruppe widerfahrenen Unrechts in der Form einer Erklärung ohne rechtliche Wirkung verstanden. Als *rechtliche Rehabilitierung* wird demgegenüber die staatliche Anerkennung des einer Person oder Personengruppe widerfahrenen Unrechts in der Form eines Erlasses³⁹ mit rechtlicher Wirkung bezeichnet. Für die Abgrenzung der politischen von der rechtlichen Rehabilitierung gelangen also ein formelles und ein inhaltliches Unterscheidungskriterium zur Anwendung.

1. Form

Erklärungen des Parlaments, wie auch Stellungnahmen oder Pressemitteilungen der Regierung, oder Reden von Regierungsmitgliedern an Festakten sind nach der formellen Abgrenzung politische Rehabilitierungen, weil es sich der Form entsprechend um deklaratorische Absichtserklärungen und also nicht um rechtsetzende Akte mit rechtlicher Wirkung handelt. Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder gerichtliche

37 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7798; ebenso Stellungnahme des Bundesrates (Fn. 17), 491: „Vom Konzept her erachtet es der Bundesrat als sachgerecht, dass [...] die Flüchtlingshelfer und –helferinnen noch einmal – durch Gesetzesnorm – rehabilitiert werden (Art. 4 [RehaGF]).“ Siehe auch Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Spanienkämpfer (Fn. 18), 9152: „Nach nochmaliger Prüfung ist die Mehrheit der Kommission heute der Ansicht, dass es an der Zeit ist, die Spanienfreiwilligen neben der erfolgten politischen und moralischen Rehabilitierung auch rechtlich zu rehabilitieren.“

38 Antrag Regierungsrat Motion Schiesser (Fn. 5), 2, 4; Bericht des Regierungsrates zur Rehabilitation von Anna Göldi vom 10. Juni 2008, 4.

39 Mit Erlass ist im Folgenden in Anlehnung an die bundesstaatsrechtliche Terminologie die Gesamtheit der im parlamentarischen Verfahren ergehenden aussenwirksamen Rechtsakte aus dem Zuständigkeitsbereich eines Legislativorgans bezeichnet und umfasst als Sammelbegriff sowohl Rechtssätze als auch Sachbeschlüsse im Einzelfall, dazu TSCHANNEN, in: SG Kommentar, N 5 zu Art. 163 BV.

Urteile sind formell rechtliche Rehabilitierungen, weil ihnen der Form entsprechend einen rechtlichen Inhalt und rechtliche Wirkung zugeschrieben wird.

Unter Anwendung des formellen Unterscheidungskriteriums sind die durch Bundesgesetz erfolgten Rehabilitierungen der Flüchtlingshelfer, der Spanienkämpfer und der administrativ Versorgten zweifellos rechtliche Rehabilitierungen.⁴⁰ Nach rein formellen Kriterien ist auch die Rehabilitierung des Flüchtlingshelfers Paul Grüninger durch ein Urteil des Bezirksgerichts St. Gallen als rechtliche Rehabilitierung einzuordnen.⁴¹ Unklar bleibt die Einordnung der Rehabilitierung Anna Göldis unter Anwendung des formellen Kriteriums, weil sich der landrätliche Beschluss nicht eindeutig einer Erlassform zuordnen lässt. Auf Grund des Wortlauts des regierungsrätlichen Berichts und des landrätlichen Beschlusses, wie auch wegen seines individuell-konkreten Regulierungsgehaltes ist der Rehabilitierungsbeschluss zwar am ehesten als Verwaltungsbeschluss im Sinne von Art. 82 Abs. 4 KVGL⁴² zu klassifizieren.⁴³ Nicht vollständig überzeugend ist diese Zuordnung, weil parlamentarische Beschlüsse entsprechend der bundesstaatsrechtlichen Dogmatik zu Art. 163 BV Rechtsanwendungsakte sind,⁴⁴ was auf die Rehabilitierung Anna Göldis nicht zutrifft.⁴⁵ Der Freiburger Grossrat hat hingegen ausdrücklich auf die rechtliche Rehabilitierung der Folteropfer des Ancien Régime verzichtet und formell eine ‚politische‘ Rehabilitierung ausgesprochen.⁴⁶ Auch die dem Stadtrat von Zürich und dem Grossen Rat von Basel vorliegenden Geschäfte zur Rehabilitierung der wegen Hexerei gefolterten und verurteilten Personen sind formell als Bemühung um politische und nicht rechtliche Rehabilitierung einzuordnen.

40 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7790, 7794.

41 Bezirksgericht St. Gallen, Entscheid vom 27. November 1995 (2 BS 95/13 0990e) (Wiederaufnahme); Bezirksgericht St. Gallen, Entscheid vom 27. November 1995 (2 BS 95/13 0980e) (Revision).

42 Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (SR 131.217).

43 Der Landrat selbst ist dazu befugt, Verordnungen, Verwaltungs- und Finanzbeschlüsse zu erlassen (Art. 82 Abs. 4 KVGL). Verfassungs- und Gesetzgebung sind der Landsgemeinde vorbehalten (Art. 82 Abs. 3 KVGL). Der Formgebundenheit parlamentarischer Erlasse kommt die Funktion zu, parlamentarisches Handeln zu standardisieren und zu disziplinieren. Zudem sind mit der jeweiligen Handlungsform bestimmte Rechtsfolgen bezüglich Zustandekommen, Rechtswirkung und Rechtsschutz verknüpft, TSCHANNEN, in: SG Kommentar, N 11 zu Art. 163 BV.

44 Der parlamentarische Beschluss entspricht damit als individuell-konkreter Rechtsanwendungsakt einer verwaltungsrechtlichen Verfügung. Der Beschluss ist eine hoheitliche und verbindliche Anordnung über die Rechte und Pflichten in Bezug auf einen bestimmten Lebenssachverhalt. Als Rechtsanwendungsakt bedürfen Beschlüsse nach Bundesstaatsrecht einer rechtlichen Grundlage in der Form einer vorgängig eingeräumten Ermächtigung durch Verfassung oder Gesetz (Art. 173 Abs. 1 lit. h BV), TSCHANNEN, in: SG Kommentar, N 29 f. zu Art. 163 BV.

45 Ist die Aufzählung der Erlassformen in Art. 82 Abs. 4 KVGL nicht als Numerus Clausus zu verstehen, könnte die Rehabilitierung Anna Göldis hingegen formell auch als Erlassform sui generis eingeordnet werden. Nach BIAGGINI, Kommentar BV, N 3 zu Art. 163 BV ist die Aufzählung der Erlassformen im Bundesrecht nach Art. 163 BV nicht abschliessend, nach TSCHANNEN, in: SG Kommentar, N 7 und 11 zu Art. 163 BV, hingegen schon. Ob dies analog auch auf die KVGL zutrifft, bleibt offen.

46 Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2 f.

2. Inhalt

Formell ist es zwar möglich, die politische von der rechtlichen Rehabilitierung zu unterscheiden, indem man sich als relevantes Abgrenzungskriterium auf die Form der Rehabilitierung stützt. Hingegen ist die formelle Abgrenzung zwischen rechtlicher und politischer Rehabilitierung materiell nicht überzeugend: Rehabilitierungen, und zwar sowohl die politischen als auch die rechtlichen, sind Feststellungsäusserungen. Festgestellt wird, dass den bezeichneten Personen nach heutigen Rechtsvorstellungen von einem staatlichen Organ Unrecht getan wurde. Entgegen den Feststellungsverfügungen des Verwaltungsrechts entfaltet die mit der Rehabilitierung ausgesprochene Feststellungsäusserung jedoch keinerlei rechtliche Wirkung. Rehabilitierungen sind rechtlich inhaltlos, weil mit der Feststellung weder Rechte noch Pflichten begründet, oder feststellend zugesprochen werden: Wer rehabilitiert ist, ist rehabilitiert.

Bei den einzelnen Artikeln der Rehabilitierungserlasse, in denen die Rehabilitierung selbst festgeschrieben ist, handelt es sich folglich weder um Rechtssätze noch um Verfügungen. Deutlich ist das Fehlen eines Rechtssatzes im Rehabilitierungsbeschluss des Glarner Landrats: dieser hat dem Wortlaut entsprechend alleine die Anerkennung von Anna Göldis Unschuld und der Unrechtmässigkeit des Verfahrens, das zu ihrer Verurteilung geführt hat, zum Inhalt. Die Rehabilitierung Anna Göldis begründet weder Rechte noch Pflichten oder Handlungsaufträge, noch regelt sie Zuständigkeiten oder Verfahrensregeln. Dasselbe trifft aber auch auf die die Rehabilitierung ausprechenden Artikel in den eidgenössischen Rehabilitierungsgesetzen zu. Sie stellen die Unschuld oder das Unrecht fest, begründen aber weder Rechte noch Pflichten. Formell handelt es sich also um gesetzliche Bestimmungen, inhaltlich können sie jedoch nicht als Rechtssätze gelten, weil sie keine Rechtsansprüche begründen.

Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Rehabilitierungserlasse Rechtssätze enthalten, die Rechte und Pflichten begründen. Diese können zwar durch die Rehabilitierung motiviert sein, folgen jedoch nicht unmittelbar aus dieser selbst. Das trifft beispielsweise auf diejenigen Artikel zu, in denen die Aufhebung der Urteile begründet liegt (Art. 3 und 5 RehaGF; Art. 3 Abs. 2 RehaGS). Ob eine Bestimmung über die Aufhebung längst vollzogener Urteile tatsächlich als Rechtssatz einzuordnen ist, kann an dieser Stelle nur als Frage aufgeworfen, nicht aber abschliessend beurteilt werden. Weitere Gesetzesartikel, die als Rechtssätze gelten können, betreffen beispielsweise die Finanzierung von Forschung über die administrativen Versorgungs- und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (Art. 5 RehaGaV), die Archivierungspflicht (Art. 6 RehaGaV), das Akteneinsichtsrecht (Art. 7 RehaGaV), oder den Anspruch auf ein kostenloses Verfahren zur individuell-konkreten Überprüfung der Strafurteile durch die Rehabilitierungskommission (Art. 6 ff. RehaGF).⁴⁷

47 Art. 13 RehaGF, Art. 4 RehaGS; Art. 4 RehaGaV.

Während für die Rehabilitierungen selbst Überlegungen zu Kompetenzen und rechtlichen Grundlagen entfallen, müssen die rechtsbegründenden Bestimmungen der Rehabilitierungserlasse den rechtsstaatlichen Anforderungen an Rechtssetzungsakte entsprechen. Weil die formell als ‚rechtlich‘ eingeordneten Rehabilitierungen bisher jedoch als rechtsbegründende Akte aufgefasst wurden, stellte sich für die als rechtlich verstandene Rehabilitierung insbesondere auch die Frage nach der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen. Für die Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer, der Spanienfreiwilligen oder der administrativ versorgten Menschen stützte sich die Bundesversammlung auf die Kompetenzzuweisung, die bereits den Erlassen zu Grunde lagen, auf denen die fragwürdigen Urteile gefällt wurden.⁴⁸ Für seine Kompetenz, die Strafurteile gegen die Flüchtlingshelfer aufzuheben, verwies die Bundesversammlung beispielsweise auf Art. 121 Abs. 1 BV über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und Art. 60 Abs. 1 BV über die Militärgesetzgebung.⁴⁹ Auf Grund ähnlicher Überlegungen hat der Freiburger Staatsrat dem Kanton die Kompetenz gänzlich ausgeschlagen, Entscheidungen vorrechtsstaatlicher Organe „vom rechtlichen Standpunkt aus“ zu korrigieren: „Die Gründung des liberalen Staates 1831 in den meisten Kantonen und 1848 auf eidgenössischer Ebene war unbestritten ein definitiver Bruch mit der Justiz des Ancien Régime.“⁵⁰ Zudem schlägt der Regierungsrat die rechtliche Rehabilitierung der Folteropfer auch mangels gesetzlicher Grundlage aus und lehnt die Schaffung eines kantonalen Spezialgesetzes in Anlehnung an das RehaGF aus Überlegungen zur Praktikabilität ab.⁵¹

Überlegungen zur Kompetenzzuweisung und den Anforderungen an die rechtlichen Grundlagen sind ausschliesslich dann von Bedeutung, wenn im Zusammenhang mit der Rehabilitierung mittelbar Rechte und Pflichten begründet werden, wie beispielsweise ein Anspruch auf finanzielle Genugtuungsleistungen, Zusicherung von Forschungsgeldern, die Schaffung spezialisierter Organe, oder die Zusicherung finanzieller Unterstützung spezifischer Institutionen, nicht aber wenn allein die staatliche Anerkennung von Unrecht zur Diskussion steht.

48 Als bedeutend für die Kompetenzzuweisung befand die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats in ihrem Bericht, dass in den zu beurteilenden Strafsachen bereits zum damaligen Zeitpunkt die Kompetenz zur Rechtsetzung beim Bund lag, Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7803 f.; siehe auch die entsprechenden Angaben im RehaG Flüchtlingshelfer.

49 Analog stützte sich die Bundesversammlung für den Erlass des Bundesgesetzes über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen auf Art. 122 Abs. 1 BV, wonach dem Bund die ausschliessliche Kompetenz auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts zukommt, und Art. 173 Abs. 2 BV, wonach die Bundesversammlung alle Geschäfte behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind, RehaGaV.

50 Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2 f.

51 Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2 f.

3. Folgerungen

Rehabilitierungen erschöpfen sich in der staatlichen Anerkennung von Unrecht und sind folglich ohne rechtliche Tragweite. Rechtliche Rehabilitierungen sind qualitativ politische Erklärungen in rechtlicher Form. Mit dieser Feststellung wird auch die in den Diskussionen über einzelne Rehabilitierungen stets betonte Unterscheidung zwischen rechtlicher und politischer Rehabilitierung hinfällig. Daraus ist selbstverständlich nicht zu folgern, dass diese Äusserungen politisch und gesellschaftlich unbedeutend wären. Nur dem Recht sind sie zumindest inhaltlich nicht zuzuordnen. Rehabilitierungen sind offizielle Erklärungen, deren Wirkung sich zwar in ihrem Symbolgehalt erschöpft, denen aber dennoch je nach Umständen wichtige gesellschaftliche und politische Funktionen zukommen können.

Zukünftige Rehabilitierungen sollten nur dann in rechtlicher Form erfolgen, wenn sie mittelbar mit konkreten Rechten und Pflichten verbunden werden. Beschränkt sich eine Rehabilitierung auf die Anerkennung von Unschuld oder Unrecht sollte sie konsequenterweise ausschliesslich in politischer Form geäussert werden.

IV. Funktionen

Aus der Erkenntnis, dass Rehabilitierungen nicht dem Recht sondern der Politik zuzuordnen sind lassen sich auch Folgerungen über die Funktionen dieser spezifischen Form der politischen Kommunikation ziehen: Im politischen System nehmen Rehabilitierungen die Funktion einer Projektionsfläche für die in der Politik vorliegenden Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit wahr und verkommen damit unweigerlich zu einer Form der politischen Selbstinszenierung.

Das zeigt sich am deutlichsten in der Gleichsetzung von „Rehabilitierung“ und „moralischer Wiedergutmachung“:⁵² Die Berufung auf Moral ist eine Strategie zur Reduktion komplexer Kommunikationsstrukturen über ‚gutes‘ und ‚schlechtes‘ Handeln. Mit der gesetzlichen Feststellung, dass das Verhalten der rehabilitierten Personen als moralisch ‚gut‘, also Achtenswert, zu beurteilen ist, wird wiederum das Verhalten gegenüber diesen Personen wie auch die Kommunikation Dritter zum Thema stabilisiert. Die rechtliche Form des moralischen Urteils ermöglicht die Anschlussrationalität, wonach gesellschaftliche Kommunikation mit und über die relevanten Personen und Ereignisse nun von Auseinandersetzungen über dessen Achtungswür-

52 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7792 f., 7797 f.; ähnlich auch die Formulierung in Fribourg: „Eine heute ausgesprochene Rehabilitierung in Bezug auf Sachverhalte aus dem Ancien Régime kann nach dem oben Gesagten nur moralischer Art sein: Es geht dabei um die Wiederherstellung des guten Rufs der Opfer“, Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2. Diese Formulierung findet sich in den Materialien zur Rehabilitierung Anna Göldis zumindest in dieser Form nicht.

digkeit entlastet ist.⁵³ Da jedoch in keinem der vorliegenden Fälle noch ernstzunehmende Zweifel an der moralischen Integrität der ehemals verwaltungs- oder strafrechtlich sanktionierten oder administrativ versorgten Personen bestehen, kann die offensichtlich als notwendig empfundene autoritäre Festlegung einer moralischen Wertung nur dadurch erklärt werden, dass sie auf die Stabilisierung moralischer Wertungen gegenüber den Entscheidungsträgern selbst ausgerichtet ist. Denn moralische Urteile richten ihren normativen Anspruch nicht nur nach aussen, sondern wirken immer auch reflexiv auf die Urteilenden zurück. Die Forderung eines autoritären Moralurteils von der Allgemeinheit wirkt also immer auch auf die Anerkennung der moralischen Integrität der eigenen Persönlichkeit.⁵⁴ Als solches ist jede Rehabilitation notwendigerweise immer auch eine Selbstinszenierung.⁵⁵ Die politisch siegreiche Fraktion sieht sich mit der Annahme von Rehabilitierungserlassen zumindest vorübergehend in den eigenen Wertvorstellungen bestätigt. Das erklärt bis zu einem gewissen Grad auch, weshalb Rehabilitierungen in der Schweiz momentan im Trend sind: Das politische Lager, das sich in den Diskussionen um Grundrechte und Demokratie als Verteidiger des Rechtsstaates positioniert, setzt sich im Namen des Rechtsstaates auch für Rehabilitierungen ein, wohingegen die Befürworter uneingeschränkter Volksrechte auch den Rehabilitierungsbemühungen ablehnend entgegenreten.⁵⁶

Auffällig ist weiter, dass in den bundesrechtlichen Rehabilitierungsgesetzen die „Gerechtigkeit“ explizit als Gesetzeszweck aufgeführt ist: Die Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer beispielsweise bezweckt, „Strafurteile aufzuheben, deren Verhängung heute als schwerwiegende Verletzung der Gerechtigkeit empfunden wird“ (Art. 1 Abs. 2 RehaGF). Eine ähnliche Formulierung findet sich im Gesetz über die Rehabilitierung der Spanienkämpfer, welches „denjenigen Personen Gerechtigkeit widerfahren lassen“ soll, „die rechtlich zur Verantwortung gezogen wurden wegen ihres Einsatzes für Freiheit und Demokratie auf der republikanischen Seite im Spanischen Bürgerkrieg“ (Art. 1 RehaGS). Auch die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen erfolgt mit dem Zweck, „denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die ad-

53 LUHMANN, NIKLAS, *Die Moral der Gesellschaft*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2012, 124 ff.

54 LUHMANN (Fn. 53), 104, 107 f.

55 Ähnlicher M. auch LUDI, REGULA, *Fluchthilfe und Vergangenheitspolitik*, in: Hersche (Fn. 1), 15 ff., oder KREIS (Fn. 1), 114, mit Bezug auf die Denkmalpolitik: „Es ist evident, dass Ehrende mit ihren Projekten sich selber – und zuweilen sogar in erster Linie – ehrten“, oder BORS, MARC, *post factum, myops 2010*, 12 ff., 20.

56 In der Legitimation, respektive Delegitimation, einer bestimmten Herrschaftsform liegt auch die funktionale Parallele zwischen der Opferkonstruktion (z. B. in der Form der Rehabilitierung) und der Opfernegation (z. B. in der Form der Völkermordleugnung): je nach politischer Machtkonstellation wird die Anerkennung, respektive die Diskreditierung von Opfern gefördert, toleriert oder zu verhindern versucht. F.w.H. zur Funktion der Opferleugnung EXQUIS/NIGGLI (Fn. 1), 429, 436, 442, welche deshalb in der Leugnung schwerster Verbrechen eine immanente Gefahr für die gemeinschaftliche Grundordnung erkennen und folglich auch die Repression bestimmter Opferleugnungen zum Schutz des demokratischen Rechtsstaats als gerechtfertigt verteidigen.

ministrativ versorgt worden sind“ (Art. 1 RehaGaV).⁵⁷ Obwohl das Wort ‚Gerechtigkeit‘ nicht Eingang in den Rehabilitierungsbeschluss über Anna Göldi gefunden hat, macht der regierungsrätliche Bericht geltend, dass die Rehabilitierung einen „ungerechten staatlichen Akt zu beseitigen“ hat.⁵⁸ Gerechtigkeit wird damit als unbestreitbarer, inhaltlich jedoch nicht ausdifferenzierter Wert vertreten und zugleich von den nun als ungerecht bezeichneten, früheren Werten abgehoben. Die Berufung auf Gerechtigkeit erfüllt in diesem Zusammenhang die Funktion, als Rechtfertigung für Konsistenzbrüche in der staatlichen Organisation zu wirken. Der Bezug auf die Gerechtigkeit rechtfertigt die Beurteilung, dass das was der Staat früher als Recht gesetzt und zur Anwendung gebracht hat, aus heutiger Sicht als Unrecht zu beurteilen ist. Zugleich wird mit der Verwendung eines inhaltlosen Gerechtigkeitsbegriff eine Wertekonstanz fingiert, welche in einem auf gesetztem Recht basierenden Rechtssystem in dieser Form nicht vorliegt.⁵⁹

Schliesslich drängt sich die Frage auf, weshalb die geltenden Rechtsgrundsätze überhaupt als normative Grundlage dienen sollen, um Ereignisse, die teilweise Jahrhunderte zurückliegen, zu beurteilen. Noch 1998 begründete der Bundesrat seine ablehnende Haltung gegenüber der Rehabilitierung der Militärdienstverweigerer damit, dass es „grundlegend falsch erscheint [...] heute herrschende gesellschaftliche Massstäbe und Wertvorstellungen auf die Vergangenheit anwenden zu wollen.“ Zudem sei es „der klare Wille des Volkes“ gewesen, „dass Dienstverweigerer bestraft werden sollten.“⁶⁰ Auf diese formell-rechtspositivistische Darstellung demokratischer Legitimität verzichteten die Bundesorgane in der Folge. An ihrer statt hat sich hingegen die Klausel etabliert, wonach die Vorgänge „in heutiger Optik als schwerwiegende Verletzungen des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden“, es sich dabei aber keinesfalls um „Kritik an der damaligen Tätigkeit der Justiz“ handle, sondern vielmehr den „seither veränderten Auffassungen Rechnung getragen“ werde.⁶¹ Diese Ausweichklausel kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit jeder Rehabilitierung zwingend zeitgenössische Wertungen über Recht und Unrecht der Vergangenheit geäussert werden. Rehabilitierungen werten das alte Recht immer vom gegenwärtigen Standpunkt aus, denn jede Aussage über die Vergangenheit ist eine Konstruktion des gegenwärtigen Betrachters. Es gibt nicht *die* Geschichte Anna Göldis, der Flüchtlingshelfer oder der administrativ Versorgten. Vielmehr werden ihre Geschichten immer wieder neu erzählt, die Vergangenheit existiert nur in der Form ihrer gegenwärtigen

57 STRATENWERTH/WOHLERS, StGB Handkommentar, N 2 zu Vorbem. Art. 381-385 StGB, schreiben auch der Begnadigung und der Amnestie die Funktion zu, zur „Durchsetzung materieller Gerechtigkeit“ zu dienen.

58 Bericht des Regierungsrates Rehabilitierung von Anna Göldi vom 10. Juni 2008, 4.

59 LUHMANN, NIKLAS, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1995, 214-238.

60 Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1999 auf die Motion (98.3537) Vollmer vom 30. November 1998: Rehabilitation von ehemaligen Dienstverweigerern.

61 Bericht Kommission für Rechtsfragen zu Flüchtlingshelfern (Fn. 17), 7792 ff., 7796; Bericht der Kommission für Rechtsfragen administrativ Versorgter (Fn. 19), 8639 ff., 6.

gen Rekonstruktion. Die Erkenntnisquellen über die Vergangenheit können zwangsläufig immer nur aus der Gegenwart heraus interpretiert werden.⁶²

Nicht zu überzeugen vermögen diese wertenden Aussagen über die Vergangenheit in Rehabilitierungsakten immer dann, wenn ihnen weder ein historisches Erkenntnisinteresse noch Bemühungen um individuell-konkrete Wiedergutmachung zugrunde liegen. Das Unterfangen, die Verhältnisse der vergangenen Jahrhunderte als Referenzpunkt für die politische Selbsterkenntnis zu machen, ist deshalb umso problematischer, je weiter die Ereignisse zurückliegen. Das zeigt sich besonders deutlich an der Rehabilitierung Anna Göldis, welche Bezug nimmt auf eine mehr als zweihundert Jahre zurückliegende Zeit, in der es die in der zeitgenössischen Rechtsdogmatik imaginierten staatlichen Strukturen in dieser Form noch überhaupt gar nicht gab. Stark vereinfacht dargestellt – zumindest entsprechend den gängigen Geschichtsbüchern – bestanden von 1623 bis 1836/37 – abgesehen vom Unterbruch durch die Helvetik von 1798 bis 1803 – die staatlichen Strukturen des Landes Glarus aus konfessionell getrennten Organen, welche in besonderen Räten und Gerichten die amtliche und gerichtliche Gewalt über die Angehörigen ihrer Konfession ausübten. Rechtsstreitigkeiten von Personen verschiedener Konfessionen kamen vor ein gemischtes Gericht. Die Besetzung der Ämter erfolgte mehrheitlich in Abhängigkeit vom Stand. Gewaltentrennung, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Mitbestimmung im heutigen Sinn wurden erst mit der Neuordnung durch die Verfassung von 1836/37 ansatzweise eingeführt, respektive in der Verfassung von 1887 in umfassenderem Sinn verwirklicht.⁶³ Rehabilitierungen verkommen ohne die Begründung von konkreten staatlichen Verpflichtungen zu Wiedergutmachung oder Aufarbeitung zum Bühnenbild, vor dem die Politiker*innen ihre Vorstellungen von Recht, Demokratie und Gerechtigkeit öffentlichkeitswirksam aufführen.

Die Projektion von zeitgenössischen Wertungen auf Handlungen, die sich unter altem Recht abspielten, ist ausschliesslich dann überzeugend, wenn dieser Vorgang mindestens Ansatzweise einen individuell-konkreten Bezugspunkt zu grundrechtlichen Inhalten vorweist (dazu ausführlich im nächsten Kapitel).

62 LUHMANN (Fn. 59), 45 f.

63 WINTELER JAKOB, Geschichte des Landes Glarus, Band II von 1638 bis zur Gegenwart, in: Regierung des Kantons Glarus (Hrsg.), Zur 600-Jahr-Feier des Glarnerbundes, Glarus 1954; HEFTI, JOACHIM, Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798, Mit Ausschluss der Untertanengebiete (Diss.), Glarus 1914, 7 ff.; STAUFFACHER, HANS RUDOLF, Herrschaft und Landsgemeine, Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution (Diss.), Glarus 1989, 53 ff.; STUCKI, FRITZ, Die „Obrigkeiten“ im alten Land Glarus, Glarus 1980; HEER, GOTTFRIED, Das altglarnerische Recht, Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 1922, 57 ff.; LAUPPER, HANS, Glarus (Kanton), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 10. Juli 2014 (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7374.php>); DAVATZ, JÜRIG, Glarner Heimatbuch, Geschichte, Glarus 1980, 141 ff.; GLAUS, BEAT, Der Kanton Linth der Helvetik, Schwyz 2005; PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, Schweizerische Rechtsgeschichte, Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007, 58 ff., 153 ff.

V. Grenzen und Alternativen

Angesichts des unerschöpflichen Vorrats an rehabilitierungswürdigen Opfern der Geschichte drängt sich die Frage auf, ob der staatlichen Geschichtsdeutung – abgesehen von den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates – nicht auch weitere Einschränkungen vorgegeben werden sollten. Für die Rehabilitierung Anna Göldis bemängelte der Regierungsrat beispielsweise, dass nicht ersichtlich ist, weshalb Anna Göldi, nicht aber Rudolf Steinmüller zu rehabilitieren ist: „Wird Anna Göldi rehabilitiert, ist dann Rudolf Steinmüller Recht geschehen? [...] Wird nicht gerade mit der Rehabilitierung einer Einzelperson eine willkürliche Grenze gezogen zwischen unschuldig/schuldig: die Rehabilitierte unschuldig, schuldig die nicht Rehabilitierten, auch die anderer Fälle?“⁶⁴ Auf Grund ähnlicher Überlegungen befand es der Staatsrat des Kantons Freiburg nicht für angebracht, mit Catherine Repond lediglich eine einzelne Person zu rehabilitieren, während zahlreiche andere Menschen auf Grund ähnlicher Tatbestände und Verfahren hingerichtet wurden. Der Staatsrat stellte sich in der Folge auf den Standpunkt, dass eine Rehabilitierung für alle Opfer der damaligen Strafjustiz gelten sollte.⁶⁵ Dieselbe Frage lässt sich auch zur Rehabilitierung der Flüchtlingshelfer und der Spanienfreiwilligen stellen, bei deren Auswahl als rehabilitierungswürdige Gruppen nicht ersichtlich ist, weshalb dieselben Überlegungen nicht auch auf die in der Résistance tätigen Personen zutreffen sollten. Und in den Diskussionen über das Postulat zur Hexenrehabilitierung in Basel wurde nicht überraschend die Frage aufgeworfen, ob es „für jede finstere Tat – Verfolgung und Unterdrückung von Völkern und Menschen – eine Rehabilitierung braucht“.⁶⁶

Rechtliche Grundlage und Schranke politischer Vorstösse zur Rehabilitierung einzelner Personen oder Personengruppen sind im demokratischen Rechtsstaat die geltende Rechtsordnung, respektive die verfahrensrechtlichen Anforderungen an deren Änderung.⁶⁷ Das ist die notwendige Folge eines Rechtssystems, dessen Rechtsdogmatik sich am Rechtspositivismus und an demokratischen Legitimationsformen orientiert.

64 Antrag Regierungsrat Motion Schiesser (Fn. 4), 4. Der ebenfalls in den Fall involvierte Rudolf Steinmüller wurde im März 1782 inhaftiert und peinlich verhört. Steinmüller beging am 12. Mai 1782 in seiner Gefängniszelle Selbstmord. Die rechte Hand seines Leichnams wurde an den Galgen genagelt, der Rest des Körpers verscharrt.

65 Antwort Staatsrat Motion Doran/de Roche (Fn. 6), 2.

66 Aargauer Zeitung vom 22. Dezember 2013.

67 Siehe zu den tragenden Grundwerten der Bundesverfassung HÄFELIN, ULRICH/HALLER, WALTER/KELLER, HELEN, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rn. 170-179a; RHINOW, RENÉ/SCHEFER, MARKUS, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Basel 2009, § 2 N 193-209; SCHMID, GERHARD/UHLMANN, FELIX, Idee und Ausgestaltung des Rechtsstaats, in: Thüerer, Daniel/Aubert, Jean-François/Müller, Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 13 (alle m.w.H. auf die umfangreiche, einschlägige Literatur). Zur positivrechtlichen Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Bundesverfassung siehe (Auswahl) RHINOW/SCHEFER, Verfassungsrecht, § 26 N 2605 ff.; SCHINDLER, BENJAMIN, in: SG Kommentar, N 1 ff. zu Art. 5 BV; BIAGGINI, Kommentar BV, N 1 ff. zu Art. 5 BV.

Weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene liegt ein grundsätzlicher Ausschluss staatlicher ‚Vergangenheitsbewältigung‘ vor. Das gilt sowohl für den Umgang mit der verbundesstaatlichen Vergangenheit als auch mit derjenigen des Schweizerischen Bundesstaates (1848). Parlamenten und Regierungen steht – wie in diesem Beitrag aufgezeigt – in den Schranken der Rechtsordnung die Möglichkeit offen, Erklärungen über die Anerkennung bestimmter Personen oder Personengruppen als Opfer der Geschichte abzugeben, vorausgesetzt es findet sich die notwendige politische Mehrheit für das Vorhaben. Als weitere Möglichkeit staatlicher Geschichtsdeutung können Parlamente und Regierungen im Rahmen der eigenen Kompetenzen Untersuchungskommissionen einsetzen oder geschichtswissenschaftliche Forschungsaufträge vergeben,⁶⁸ und Gerichte können rückwirkend die Aufhebung von längst vollzogenen Urteilen aussprechen.⁶⁹

Nur am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die bisherigen Rehabilitierungen aber selbst stillschweigend eine implizite Grenze staatlicher Geschichtsdeutung aufrechterhalten, indem sie Opfer konstruieren, ohne diesen Tätern gegenüberzustellen. Dass die Möglichkeit durchaus bestehen könnte, die Frage der strafrechtlichen Verantwortung zumindest in Betracht zu ziehen, hat Lukas Gschwend am Beispiel des Hilfswerks Kinder der Landstrasse aufgezeigt.⁷⁰ Auf die Praxis haben sich diese Ausführungen bis anhin jedoch nicht ausgewirkt.⁷¹

68 Siehe die entsprechenden Beispiele bei SCHÜRER (Fn. 1): zur Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (231 ff.), zum Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse (102 f.), zu den Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime Südafrikas (246 ff.), zu den Verbindungen der Stadt Zürich mit dem Sklavenhandel im 18. und 19. Jahrhundert (283).

69 Siehe zur Aufhebung des Urteils im Fall Grüninger vorne (Fn. 41). Zur Rückwirkungs- und Entschädigungsfrage auch BGE 126 II 145, wonach das Bundesgericht unter Anwendung des geltenden Rechts die Staatshaftungsklage auf Grund der Verjährung abgewiesen, jedoch eine Parteienentschädigung in der Höhe des geforderten Schadenersatzes zugesprochen hat. In den ähnlich gelagerten Fällen der Geschwister Sonabend kam es zu einem Vergleich zwischen den Klägern und der Eidgenossenschaft. Zum Fall Spring, respektive Sonabend: MÄCHLER, STEFAN, Ein Abgrund zwischen zwei Welten, Zwei Rückweisungen jüdischer Flüchtlinge im Jahre 1942, Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs, Studien und Quellen 1996, 137 ff.; SCHÜRER (Fn. 1), 135 ff.; WILDMANN (Fn. 1), 349 ff.; FÖGEN, MARIE THERES, Grenzfälle – von der Aporie richterlichen Entscheidens, ius.full 2003, 98 ff.; HALDEMANN, FRANK, Geschichte vor Gericht: der Fall Spring, AJP 2002, 875 ff.; siehe zum Thema auch den Dokumentarfilm Closed Country (2007) von Stefan Mächler und Kaspar Kasics.

70 GSCHWEND, LUKAS, Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Pro Juventute – Ein Fall von Völkermord in der Schweiz? in: Donatsch, Andreas et al. (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 373 ff.

71 Weiterführende Überlegungen zu Geschichte, Recht und individueller Verantwortung finden sich im intensiv bearbeiteten Forschungsfeld „Internationales Strafrecht“, siehe aber mit spezifischem Bezug zu den hier besprochenen Fällen LUDI, REGULA, Fluchthilfe und Vergangenheitspolitik, in: Hersche (Fn. 1), 15 ff.; HORSTMANN, THOMAS, Kollektivverbrechen, Machtapparate, Organisationstäter, Vom Nutzen der Zeitgeschichte für die Rechtswissenschaft, traverse 2004/1, 39 ff.

In der Lehre liegt zudem ansatzweise eine liberale Theorie über die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Geschichtsdeutung vor: Der Staat soll demnach im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips nur dann Geschichtsdeutung betreiben, wenn ein individuell-konkretes Schutzinteresse vorliegt. Die historische Relativierung von Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen soll nur dort möglich sein, wo staatliches Handeln grundrechtliche Kerngehalte verletzt hat und die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse vorweisen können.⁷² Zusätzlich erhebt die liberale Theorie zur Vergangenheitsbewältigung einen normativen Anspruch, denn der objektiv-rechtliche Gehalt der Grundrechte soll zugleich auch als Leitfaden für den Erlass von Rehabilitierungen dienen.⁷³

Überzeugend am liberalen Ansatz ist die Beschränkung von Rehabilitierungsbemühungen auf Personen, welche als noch lebende Personen auch tatsächlich Träger von Grundrechten sind. Rehabilitierungen um der Rehabilitierung willen beschränken sich aber strukturell bedingt auf politisch mehrheitsfähige Einzelfallkonstruktion von Opfern, auch wenn ihnen die berechtigten Bemühungen um Verbesserung der Lebensumstände der Betroffenen und die Aufklärung der Öffentlichkeit über bestimmte Geschehnisse zu Grunde liegen. Sie sind zumindest nicht primär darauf ausgerichtet, anspruchsberechtigte Subjekte aufzubauen.⁷⁴ Damit bleiben Rehabilitierungen in der Logik einer die verletzenden Machtverhältnisse reproduzierenden Opferpolitik gefangen. Betroffene Minderheiten bleiben für die Anerkennung ihrer Betroffenheit auf den Willen der politischen Mehrheit angewiesen.⁷⁵ Aus der Erkenntnis, dass der Staat in der Vergangenheit in schwerwiegender Weise Grundrechte verletzt hat, sollten aber nicht nur rein politisch opportune, deklaratorische Feststellungsäusserungen folgen (deren ergänzende ideelle Bedeutung aber nicht verkannt werden soll), sondern auch grundrechtliche Ansprüche auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen. Gerade diese Forderungen wurden bis anhin in Rehabilitierungsverfahren entweder gänzlich ausgeschlagen oder nur äusserst marginal berücksichtigt.

72 SCHÜRER (Fn. 1), 417 ff., m.w.H.; ansatzweise bereits bei SCHEFER, MARKUS, Die Kerngehalte von Grundrechten, Bern 2001, insbes. 365 ff. (zur Unverzichtbarkeit und Unverjährbarkeit von Grundrechten), 476 ff. (zur historischen Relativität von Gerechtigkeitsvorstellungen).

73 SCHÜRER (Fn. 1), 418 f.

74 Dazu auch LUDI, REGULA, Menschenrechte, Gesinnungsethik und Globalisierung, Bemerkungen zum Verhältnis von Geschichte und Politik, *traverse* 2009 (3), 134 ff.

75 Ebenso in Bezug auf die Opferleugnung EXQUIS/NIGGLI (Fn. 1), 442: „Irritierend aber ist, dass [...] die betroffenen Individuen eben als rechtlich gar nicht betroffen erscheinen. Damit aber ist man dort angelangt, wo sich jedenfalls die Völkermörder wohl fühlen dürften, nämlich beim Resultat, dass der Staat und seine Organe alleine darüber entscheiden (ohne störende Interventionen vorgeblicher Opfer [...]), wann ein rassendiskriminierender Angriff verfolgt und wann die Strafbarkeit einer Völkermord-Leugnung als opportun erscheint“.

Die eidgenössischen Räte lehnten es beispielsweise ab, auf die Forderungen nach Entschädigungsleistungen für die Opfer von Zwangssterilisationen einzutreten.⁷⁶ Im Juni 2013 hat der Europarat hingegen seine Mitgliedstaaten aufgefordert „sicherzustellen, dass eine angemessene Wiedergutmachung der jüngsten (und zukünftiger) Sterilisationen oder Kastrationen infolge Nötigung zur Verfügung steht, einschliesslich Schutz und Rehabilitation der Opfer, strafrechtlicher Verfolgung der Täter sowie eine finanzielle Entschädigung, die im Verhältnis zur Schwere der erlittenen Menschenrechtsverletzungen steht“.⁷⁷ Zahlungen befürworteten die eidgenössischen Räte nach erfolgter politischer Rehabilitation der Opfer des Hilfswerks Kinder der Landstrasse an einen Wiedergutmachungsfonds in der Höhe von insgesamt 11 Millionen Franken, welche jedoch von den Betroffenen auf Grund der geringen Höhe als erneute Demütigung aufgefasst wurden.⁷⁸ Weiter wurde für die Opfer von Zwangsmassnahmen im April 2014 bei der Glückskette ein Soforthilfefonds eingerichtet. Parallel dazu laufen zähe politische Bemühungen am Runden Tisch um eine gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung von Wiedergutmachungsleistungen, wie auch die Unterschriftensammlung zur Wiedergutmachungsinitiative als zusätzliches politisches Druckmittel.⁷⁹ Auch in der parlamentarischen Erklärung des Freiburger Grossen Rats und im Rehabilitierungsbeschluss über Anna Göldi sind keine namhaften finanziellen Verpflichtungen zu Forschungs- und Kulturbeiträgen vorgesehen. „Als zusätzliches Zeichen“ will der Regierungsrat aber seine Unterstützung für das Festspiel „Anna Göldi“ verstanden wissen.⁸⁰ Der Grossrat von Freiburg wies die gemeinsam mit der Rehabilitation der Folteropfer vorgelegte Eingabe zur Finanzierung von Forschung über den Absolutismus und ungerechte Verfahren zurück.⁸¹

Für die Entwicklung einer konsistenten Rechtsdogmatik, mit welcher individuelle Ansprüche auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen in den hier angesprochenen oder vergleichbaren Konstellationen begründet werden, empfiehlt es sich in

76 Anstoss gab das Postulat (97.3443) von Felten vom 2. Oktober 1997: Zwangssterilisationen in der Schweiz. Bericht, AB 1998 N 1149, AB 1999 N 1101; gefolgt von der Parlamentarischen Initiative (99.451) von Felten vom 5. Oktober 1999: Zwangssterilisationen. Entschädigung der Opfer, AB 2000 N 438; dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen (BBI 2003 6349 ff.), dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (BBI 2003 6327) und den Nichteintretensbeschlüssen der Räte (AB 2004 S 266 ff.; AB 2004 N 2114). Zu den Zwangssterilisationen in der Schweiz siehe MEIER, MARIETTA, Zwangssterilisationen in der Schweiz, Zum Stand der Forschungsdebatte, *traverse* 2004/1, 130 ff.; MEIER, MARIETTA et al., Zwang zur Ordnung, Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870-1970, Zürich 2007; WOTTRENG, WILLI, Hirnriss, Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten, Zürich 1999; HUONKER, THOMAS, Diagnose: „moralisch defekt“, Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003.

77 Ziff. 7.2. Entschliessung des Europarats Nr. 1945 (2013) vom 26. Juni 2013 betr. Der Nötigung zu Sterilisation und Kastration ein Ende bereiten.

78 Siehe dazu im Detail SCHÜRER (Fn. 1), 101.

79 Bundesamt für Justiz, Medienmitteilung vom 15. April 2014: Soforthilfe offiziell geschaffen.

80 Bericht des Regierungsrates Rehabilitation von Anna Göldi vom 10. Juni 2008, 4.

81 Resolution de Roche/Dorand (Fn. 6).

zukünftigen Auseinandersetzungen zum Thema die liberale Theorie der staatlichen Geschichtsdeutung aufzugreifen und zu vertiefen. Dabei gilt es den folgenden drei Fragen weitere Aufmerksamkeit zu schenken: Erstens, die bereits vorne (IV.) angesprochene Frage nach dem anwendbaren Recht: Sind zwischenzeitliche Ausweitungen grundrechtlicher Schutzbereiche, respektive Entwicklungen in Bezug auf deren Kerngehalt für die Beurteilung der hier besprochenen Fälle zu berücksichtigen, oder soll im Sinne eines konsequenten Rechtspositivismus ausschliesslich das damalige Recht ausschlaggebend sein?⁸² Zweitens drängt sich die Frage auf, ob der Staat zu Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen verpflichtet werden kann. Dem vom Bundesgericht vertretenen Entschädigungspositivismus entsprechend ist die Frage nur dann affirmativ zu beantworten, wenn ein entsprechender Anspruch gesetzlich vorgesehen ist.⁸³ Das trifft in den hier besprochenen Fällen offensichtlich nicht zu. In der Lehre bestehen hingegen fortdauernde Bemühungen, die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen auszuweiten und zwar sowohl auf Schäden aus Grundrechtsverletzungen als auch auf solche durch bestimmte rechtmässige staatliche Handlungen, sowie Wiedergutmachungsleistungen als eigenständigen Grundrechtsgehalt zu begründen.⁸⁴ Und drittens bleibt zu klären, nach welcher Dauer entsprechende Ansprüche verjähren und verirken. Nach Lehre und Rechtsprechung gilt, dass Ansprüche aus Verletzungen des Kerngehalts von Grundrechten nicht verjähren und verirken.⁸⁵ Offen bleibt damit aber nach wie vor die erste Frage, ob nämlich zur Beurteilung der Verjährung und der Verirkung das heutige oder das damalige Grundrechtsverständnis ausschlaggebend sein soll.⁸⁶ Gerade weil es bei den vorliegend diskutierten Fällen um die Suche nach einem angemessenen Umgang mit staatlichen Handlungen geht, die nach *heutigem* Grundrechtsverständnis als besonders gravierend erscheinen, sollte nach hier vertretener Ansicht die Berücksichtigung der *geltenden* Grundrechtsauffassungen zur gerichtlichen Beurteilung von Beschwerden noch lebender Betroffener zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

82 SCHÜRER (FN. 1), 78 ff., m.w.H.

83 Siehe f.w.H. HÄFELIN, ULRICH/MÜLLER, GEORG/UHLMANN, FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St.Gallen 2010, Rn. 2215 ff.

84 Siehe zu diesen beiden Diskussionsfeldern insbes. LANDOLT, HARDY, Die Grundrechtshaftung, Haftung für grundrechtswidriges Verhalten, AJP 2005, 379 ff.; GROSS, JOST, Staatshaftung und Grundrechtsschutz, AJP 2002, 1429 ff.; TANQUEREL, THIERRY, La responsabilité de l'Etat pour acte licite, in: Favre, Anne-Christine et al. (Hrsg.), La responsabilité de l'Etat, Genf 2012, 85 ff.; FAJNOR MICHAEL, Staatliche Haftung für rechtmässig verursachten Schaden (Diss.), Zürich 1987.

85 Siehe BGE 118 Ia 209 E. 2.c; wie auch MEIER, THOMAS, Verjährung und Verirkung öffentlich-rechtlicher Forderungen (Diss.), Zürich/Basel/Genf 2013, 132 ff. (m.w.H.).

86 MEIER (Fn. 85), 135, und SCHÜRER (FN. 1), 79, 112, stellen für die Beurteilung der Verjährung und Verirkung auf das im Tatzeitpunkt der zu beurteilenden Handlung geltende Grundrechtsverständnis ab; LANDOLT (Fn. 84), 396, hingegen auf das im Beurteilungszeitpunkt geltende Recht, wobei er präzisiert, dass diese „Relativität [...] nur in Bezug auf Grundrechte gelten [kann], die nicht nach Völkerrecht zwingend sind.“

Aus diesen Überlegungen folgt die Notwendigkeit, den liberalen Ansatz über die Grenzen staatlicher Vergangenheitsbewältigung zu einer die Betroffenen einschließenden Grundrechtsdogmatik weiterzuentwickeln, welche zugleich der bisherigen partikulären Opferpolitik die Legitimität entzieht und Rehabilitierungen als politische Anerkennungsäusserungen relativiert. Eine solche, an der Unverjährbarkeit schwerer Grundrechtsverletzungen ausgerichtete Rechtsdogmatik würde zugleich ein Umdenken in Bezug auf die im demokratischen Rechtsstaat fingierte Unfehlbarkeit von Entscheidungen, die auf gesetzlichen Grundlagen basieren, bedeuten. Regula Ludi bezeichnete das behutsam als „Sensibilisierung für die Widersprüche des Rechtsstaats“.⁸⁷ Die Anpassung geltender Rechtsnormen an veränderte Rechtsauffassungen ist eine Grundkonstitution des demokratischen Rechtsstaats und beinhaltet immer auch die Möglichkeit, dass das frühere Recht rückblickend als verfehlt eingeschätzt wird. Diese erst durch veränderte Rechtsauffassungen von einer politischen Mehrheit anerkannten Konstellationen sollten nicht mehr als aussergewöhnliche Einzelfallereignisse dargestellt werden, wie dies mit dem Instrument der Rehabilitation gepflegt wird,⁸⁸ sondern als strukturell bedingt akzeptiert und durch entsprechende grundrechtliche Ausgleichsansprüche zumindest ansatzweise institutionell aufgefangen werden.

VI. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung der Rehabilitierungen hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck: Einerseits machen die Geschichten der rehabilitierten Personen betroffen und die ihnen zugefügten Leiden erscheinen unermesslich. Das Verhalten der staatlichen Behörden ist aus heutiger Sicht nur noch schwer nachvollziehbar. Die Rehabilitierungen wirken aus diesem Blickwinkel als das Mindeste, was diesen Personen zur Anerkennung ihres Leids entgegenzubringen ist. Als Akte staatlicher Geschichtsdeutung erscheinen Rehabilitierungen jedoch unter verschiedenen Gesichtspunkten als problematisch:

Erstens führt die Untersuchung der Rehabilitierungen zur Erkenntnis, dass das, was als rechtliche Rehabilitation bezeichnet wird, inhaltlich eine politische Erklärung

87 LUDI, Historisierung (Fn. 1), 288. Auch Gschwend (Fn. 70), 392, spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass der Umgang mit Nichtsesshaften lediglich als „Lapsus“ betrachtet wird.

88 Symptomatisch ist die Stellungnahme des Bundesrats zur Rehabilitation der Dienstverweigerer, worin er diese ablehnte, weil ansonsten ja auch jede Revision des Strafrechts Rehabilitierungsforderungen begründen könnte, und damit auch „die Gefahr zahlreicher Entschädigungsforderungen der Rehabilitierten nach sich ziehen“ würde, und es sich zudem „bei den Dienstverweigerern nicht in erster Linie um besondere historische Ereignisse und um spektakuläre Einzelfälle, sondern, wie vorstehend dargestellt, um einen längeren gesellschaftlichen Entwicklungsprozess“ handle, Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 1999 auf die Motion (98.3537) Vollmer vom 30. November 1998: Rehabilitation von ehemaligen Dienstverweigerern.

ist. Mit dieser Feststellung wird die Unterscheidung zwischen politischer und rechtlicher Rehabilitierung hinfällig und beraubt die aufwendigen politischen Bemühungen um rechtliche Rehabilitierungen ihrem Gegenstand. Diese Aussage bedeutet nicht, dass Rehabilitierungen als solches müssig sind, sondern lediglich, dass den Bemühungen um rechtliche Rehabilitierung kein rechtlicher Inhalt zukommt: Rehabilitierungen sind politische Unterfangen und nehmen im politischen System die Funktion einer Projektionsfläche wahr, auf der sich die gegenwärtig in der Politik vorliegenden Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und Moral abzeichnen. Diese Erkenntnis könnte vor dem Hintergrund der momentan prominent geführten Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie auch die seit einigen Jahren intensivierten Rehabilitierungsbemühungen ansatzweise erklären.

Zweitens ist es äusserst irritierend, dass es die politischen Exponenten der Rehabilitierungen bis anhin unterlassen haben, ihre Bemühungen mit Entschädigungs- und Genugtungsleistungen und mit Beiträgen für die wissenschaftliche Aufarbeitung und künstlerische Bearbeitung der Themen zu verbinden. Das degradiert die Rehabilitierungsbemühungen bis anhin zu wirtschaftlich kostengünstigen Ausweichmanövern. Überzeugender ist in dieser Hinsicht die Wiedergutmachungsinitiative, welche als Reaktion auf das Rehabilitierungsgesetz über die Unrechtsanerkennung hinaus materielle Entschädigungen fordert.⁸⁹ Rechtliche Rehabilitierungen verbergen für die direkt vom Unrecht der Vergangenheit Betroffenen hinter ihrer rechtlichen Maskierung enttäuschende politische Täuschungen. Aus diesem Grund ist es vorzuziehen, dass Rehabilitierungen, mit denen keine bedeutenden mittelbaren Ansprüche verknüpft werden, ausschliesslich in der Form von politischen Erklärungen erfolgen.

In zukünftigen Bemühungen um ‚Vergangenheitsbewältigung‘ gilt es deshalb die bisherige Opferpolitik mindestens mit einer emanzipatorischen Alternative zu ergänzen. Die mit den Rehabilitierungen angesprochene Frage nach der staatlichen Verantwortung für Schäden aus ehemals rechtmässigen Entscheidungen sollte als im demokratischen Rechtsstaat inhärente Begebenheit akzeptiert und deshalb auch grundrechtlich institutionalisiert werden. Das würde konkret bedeuten, die Grundrechtsdogmatik der Unverjährbarkeit schwerer Grundrechtsverletzungen weiterzuentwickeln, so dass Betroffene selbstbestimmt Ansprüche auf Entschädigungs- und Genugtungsleistungen gerichtlich geltend machen können.

89 Gemeint sind damit laut dem Text der Volksinitiative unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung, öffentliche Diskussionen, sowie die Errichtung eines Fonds in der Höhe von 500 Millionen Franken für die unmittelbar und schwer Betroffenen, <http://www.wiedergutmachung.ch>. Zur Verbindung von Rehabilitierung, Reform, Aufarbeitung, Wiedergutmachung und Beratung siehe Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, 1. Juli 2014; informativ auch <http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php>.